

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 6

22. Mai 1992

ISSN 0232-4172

## Inhalt

Seite

Kirchengesetz vom 15. März 1992 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	68
Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen .....	74

## Kirchengesetz vom 15. März 1992 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

### § 1

#### Änderungen der Kirchgemeindeordnung

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S.23), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 21. März 1987 (KABl S.26), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut: "Die Kirchgemeinde und die örtlichen Kirchen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts."

§ 4 a. F. wird § 4 Abs. 2 in folgender Fassung: "Die Kirchgemeinde nimmt im Bereich ihrer Zuständigkeit ihre Rechte und Pflichten in eigener Verantwortung wahr."

2. § 5 erhält folgenden Wortlaut:  
§ 5 Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde.

(1) Alle getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer Kirchgemeinde der Landeskirche haben, sind Mitglieder dieser Kirchgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes.

(2) Die zum Dienst in einer Kirchgemeinde berufenen Theologen und die vollbeschäftigten Mitarbeiter einer Kirchgemeinde sind Mitglieder der Kirchgemeinde ihres Amtssitzes, auch wenn sie außerhalb der Grenzen der Kirchgemeinde wohnen."

3. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 6 Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde auf Antrag. Mitglieder einer Kirchgemeinde können nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes Mitglieder einer anderen Kirchgemeinde werden."

4. In § 17 Abs. 2 wird "Kirchgemeindeordnung und der Finanzordnung" durch "Kirchgemeindeordnung, der Finanzordnung und weiterer Vorschriften" ersetzt.

5. § 18 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:  
"a) die Aufteilung der Einkünfte und Ausgaben der Kirchgemeinde und der örtlichen Kirchen in ihrem Bereich auf die hierfür zu führenden Kassen,"

- In § 18 Abs. 1 Buchst. b wird "Kirchgemeinderat und Kirchenökonomie" durch "Kirchgemeinderat und Kirchenkreisverwaltung" ersetzt.

- In § 18 Abs. 1 Buchst. c wird "Kirchenökonomie" durch "Kirchenkreisverwaltung" ersetzt.

- § 18 Abs. 1 Buchst. d wird gestrichen.

- In Absatz 2 wird "Der Oberkirchenrat" durch "Die Kirchenleitung" ersetzt.

6. In § 19 Abs. 2 werden nach Kirchgemeinde die Worte hinzugefügt "und die örtliche Kirche".

7. In § 27 Abs. 2 erhält Buchst. c folgenden Wortlaut:  
"wenn er in eine andere Kirchgemeinde verzieht, es sei denn, daß er der bisherigen Kirchgemeinde durch Umge-  
meindung weiterhin angehört."

8. In § 29 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"Die Kirchenältesten sind bei Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Die Pflichten bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort."

- § 29 Abs. 4 a. F. wird § 29 Abs. 5.

9. Es wird ein neuer § 32 Nr. 8 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

“Er kann für Einrichtungen der Kirchgemeinde oder der örtlichen Kirche und deren Benutzung Satzungen erlassen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.”

10. In § 33 entfällt der bisherige Absatz 2. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der Kirchgemeinderat sorgt für die Vermögensverwaltung und kann sich hierbei der Kirchenkreisverwaltung nach den Vorschriften der Finanzordnung und weiterer Bestimmungen bedienen.”

- In Absatz 3 wird “Er” ersetzt durch “Der Kirchgemeinderat”.

- In Absatz 4 wird ersetzt: “Er” durch “Der Kirchgemeinderat”, “den Kirchenökonom” ersetzt durch “die Kirchenkreisverwaltung”.

11. In § 41 Abs. 1 werden nach “Geschwistern” die Worte “oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person” eingefügt.

12. § 42 Abs. 1 wird um folgenden Satz erweitert: “Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.”

13. In § 43 Abs. 2 Buchst. b werden folgende Worte hinzugefügt: “erforderlichenfalls mit der Feststellung, daß die Bestimmungen über den Ausschluß von Beratung und Abstimmung nach § 41 beachtet worden sind.”

14. In § 44 wird “Kirchenökonomie” durch “Kirchenkreisverwaltung” ersetzt.

15. In § 45 Abs. 1 werden die Worte “Kirchenökonom wegen der ihm” durch die Worte “Kirchenkreisverwaltung wegen der ihr” ersetzt. § 45 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

- In Absatz 2 werden die Worte “nach § 77 einer” durch “einer kirchenaufsichtlichen” ersetzt.

- In Absatz 4 werden die Worte “vom Kirchenökonom und Landessuperintendenten” durch “von der Kirchenkreisverwaltung und dem Landessuperintendenten” ersetzt.

16. In § 46 Abs. 4 werden die Worte “§ 81” durch die Worte “Dieser verfährt nach den Regelungen für die Aufhebung von Beschlüssen durch den Oberkirchenrat.” ersetzt.

17. In § 47 Abs. 2 wird das Wort “müssen” durch “sollen” ersetzt. Buchst. a erhält folgende Fassung “ein Finanz-, Rechnungsprüfungs- und Kirchgeldausschuß”, Buchst. d wird Buchst. c.

18. In § 52 erhält Absatz 3 folgende Fassung: “Die Kirchgemeinde kann Mitarbeiter durch Dienstvertrag im Rahmen des Stellenplans anstellen.”

19. Im VI. Abschnitt Vermögensverwaltung wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

### “1. Allgemeine Grundsätze”.

20. § 56 erhält folgende Überschrift: “Rechtsträger des kirchlichen Vermögens.”

- § 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung: “Die Kirchgemeinde trägt die Verantwortung für ihr Vermögen und das Vermögen der örtlichen Kirchen. Über die Einnahmen und Ausgaben der Kirchgemeinde wird die Kirchgemeindegasse nach Maßgabe der Finanzordnung geführt.”

- § 56 Abs. 4 entfällt.

21. Die §§ 57 - 66 werden ersetzt durch §§ 57 - 75, die folgenden Wortlaut erhalten:

- § 57 Erhaltung des Vermögens der Kirchgemeinde und der Kirchen. (1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwendet werden.

(2) Das Vermögen der Kirchgemeinden und der Kirchen ist in seinem Bestand zu erhalten.

(3) Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, daß sie angemessene Erträge erbringen. Erzielte Erlöse sind zinstragend anzulegen.

(4) Das Anlagevermögen darf grundsätzlich nicht für laufende Ausgaben verwendet werden. Werden Teile des Anlagevermögens veräußert, sind sie durch den Erwerb anderer Vermögenswerte, die dauerhaften Ertrag bringen, zu ersetzen. Sollen Teile des Anlagevermögens in andere Anlagen umgewandelt werden, sind hierzu ein

Beschluß des Kirchgemeinderats und die Genehmigung des Oberkirchenrats erforderlich.

(5) Für veräußerte Grundstücke sind grundsätzlich wieder Grundstücke zu beschaffen.

- § 58 Finanzierung der Arbeit der Kirchgemeinde.

(1) Die Kirchgemeinde hat mit ordentlichen oder außerordentlichen Deckungsmitteln die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die ihr durch kirchengesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind oder ihr auf Grund des Herkommens oder besonderer Rechtsverpflichtungen obliegen.

(2) Die Kirchgemeinde ist im Rahmen ihres Wirkungskreises berechtigt, weitere Aufgaben zu übernehmen, wenn die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben sichergestellt ist und für die weiteren Aufgaben außerordentliche Deckungsmittel nicht in Anspruch genommen werden.

- § 59 Zuständigkeit für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

(1) Das kirchliche Vermögen ist gewissenhaft, pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

(2) Das Vermögen der örtlichen Kirche verwaltet die Kirchenkreisverwaltung.

(3) Das Vermögen der Kirchgemeinde verwaltet der Kirchgemeinderat. Er kann sich dabei der Kirchenkreisverwaltung bedienen.

(4) Der Kirchgemeinderat hat die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchgemeinde und der örtlichen Kirchen bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind. Den Anspruch auf diese Verpflichtungen können sowohl die Kirchgemeinde als auch die Kirche geltend machen.

- § 60 Zweckgebundene Rücklagen.

(1) Für Aufgaben der Kirchgemeinde und der Kirchen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern (z.B. Beschaffung von Orgeln und Glocken, Kirchenrenovierung) sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden. Sie sind als zweckgebundene Fonds zu verwalten.

(2) Rücklagen sind als allgemeine Rücklagen oder als Sonderrücklagen zu bilden; sie sind sicher und ertragbringend anzulegen.

## 2. Haushaltsplan

- § 61 Zweck und Wirkungen des Haushaltsplanes.

(1) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kirchgemeinde. Er dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt, die vorgesehenen Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Genehmigungsvorbehalte in Kirchengesetzen bleiben unberührt.

(3) Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

- § 62 Grundsätze bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes.

(1) In den Haushaltsplan sind die im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufzunehmen.

(2) Die Systematik des Haushaltsplans hat den in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens zu entsprechen.

- § 63 Aufstellung, Feststellung und Vorlage des Haushaltsplanes.

(1) Der Kirchgemeinderat beschließt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan der Kirchgemeindegasse.

(2) Wird der Haushaltsplan nicht fristgemäß in Kraft gesetzt, so sind

1. nur die Ausgaben zu leisten, die bei sparsamer Bewirtschaftung nötig sind, um

a) die bestehenden Einrichtungen im Rahmen der Ermächtigungen für das vorangegangene Haushaltsjahr in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,

b) Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan des Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind,

2. die Einnahmen fortzuerheben, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist,

3. Kassenkredite nur im Rahmen des Haushaltsplanes des Vorjahres zulässig.

- § 64 Durchführung des Haushaltsplanes.

(1) Der Kirchgemeinderat beschließt im Rahmen des Haushaltsplanes über die einzelnen Ausgaben. Der Kirchgemeinderat kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen und für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erteilen. Soweit die Ausgaben auf gesetzlicher Bestim-

mung oder vertraglicher Verpflichtung beruhen, entfällt die Beschlußfassung im einzelnen.

(2) Der Kirchgemeinderat kann Überschreitungen einzelner Ausgabe Kapitel nur beschließen, wenn die Mehrausgaben durch Mehreinnahmen oder durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt sind.

(3) Der Finanzausschuß des Kirchgemeinderats überwacht die Durchführung des Haushaltsplanes. Hierzu steht er in Kontakt mit der kassenführenden Stelle.

(4) Soweit erforderlich, ist nach Maßgabe der Finanzordnung ein Nachtragshaushaltsplan und gegebenenfalls ein außerordentlicher Haushaltsplan aufzustellen.

- § 65 Aufnahme von Kassenkrediten.

(1) Wird eine Ausgabe fällig, bevor die im ordentlichen Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mittel eingegangen sind, kann durch Beschluß des Kirchgemeinderats ein Kassenkredit aufgenommen werden. Kassenkredite, die höher sind als 20 % des Einnahmesolls, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

(2) Kassenkredite sind aus Einnahmen des ordentlichen Haushaltsplanes in der Regel innerhalb des Rechnungsjahres, spätestens jedoch drei Monate nach dessen Ablauf, zurückzuzahlen.

- § 66 Aufnahme von Überbrückungskrediten.

(1) Für Ausgaben eines außerordentlichen Haushaltsplans dürfen Überbrückungskredite nur bis zur Höhe der unwiderruflich, schriftlich zugesagten Finanzhilfe in Anspruch genommen werden. Sie sind nach Eingang der Finanzhilfe unverzüglich zurückzuzahlen.

(2) Die Aufnahme eines Überbrückungskredits ist vom Kirchgemeinderat zu beschließen und dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

- § 67 Aufnahme von Darlehen.

(1) Darlehen dürfen, mit Ausnahme der Kassenkredite, nur zur Bestreitung eines außerordentlichen Bedarfs und nur insoweit aufgenommen werden, als andere Deckungsmittel nicht verfügbar sind.

(2) Darlehen sollen in angemessener Zeit planmäßig getilgt werden; der Aufwand für Verzinsung und Tilgung muß sich im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers halten.

(3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können.

### 3. Kassenführung

- § 68 Kassenführung.

(1) Der Kirchgemeinderat ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte der Kirchengemeindekasse und führt die Nachweisung des Vermögens und der Schulden.

(2) Der erste und der zweite Vorsitzende des Kirchgemeinderats sind anweisungsberechtigt. Anweisungsberechtigung und Anweisungsausführung dürfen nicht in einer Person liegen. Den Anweisungsberechtigten ist es untersagt, eine der örtlichen Kirche oder Kirchengemeinde seines Dienstsitzes unterstehende Kasse zu führen.

(3) Die Kirchengemeinden können ihre Kirchengemeindekasse selbst führen, wenn ihnen ein geeigneter Berechner zur Verfügung steht. Anderenfalls nehmen sie hierfür die Kirchenkreisverwaltung in Anspruch.

(4) Das Nähere wird in der Finanzordnung geregelt.

- § 69 Amt des Berechners.

(1) Der Kirchgemeinderat wählt den Berechner und dessen Vertreter. Berechner und Vertreter müssen zum Kirchenältesten wählbare Kirchenmitglieder sein, die fachkundig und sachgemäß die Kirchengemeindekasse der Kirchengemeinde verwalten können.

(2) Zum Berechner einer Kirchengemeinde oder zu dessen Vertreter kann nicht bestellt werden, wer mit dem Vorsitzenden des Kirchgemeinderats verwandt oder verschwägert ist oder in häuslicher Gemeinschaft lebt. Berechner einer Kirchengemeinde oder dessen Vertreter soll außerdem nicht sein, wer als haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter der Kirchengemeinde an die Weisungen des Vorsitzenden des Kirchgemeinderats gebunden ist. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Landessuperintendenten.

(3) Der Berechner versieht seinen Dienst ehrenamtlich; eine angemessene finanzielle Anerkennung kann aus Mitteln der Kirchengemeinde gewährt werden.

- § 70 Gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben durch den Berechner.

Führt der Berechner die ihm obliegenden Aufgaben

nicht sach- und fachkundig oder nicht sorgfältig aus, kann der Oberkirchenrat der Kirchgemeinde auferlegen, die Verwaltung der Kirchgemeindekasse bis auf Widerruf der Kirchenkreisverwaltung zu übertragen.

#### 4. Haushalts-, Kassen und Rechnungsprüfung

- § 71 Jahresrechnung.

Die kassenführende Stelle stellt die Jahresrechnung auf. Der Finanzausschuß des Kirchgemeinderats prüft die Jahresrechnung nach Maßgabe der Finanzordnung und legt dem Kirchgemeinderat das Ergebnis vor. Jedes Mitglied des Kirchgemeinderats hat das Recht, die Jahresrechnung mit Belegen einzusehen. Der Kirchgemeinderat führt einen Beschluß über die Entlastung herbei.

- § 72 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden.

(1) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch die kirchlichen Aufsichtsbehörden.

(2) Die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit unangemeldet Kassenstürze durchführen.

(3) Ergibt diese Rechnungsprüfung keine Beanstandungen oder sind die Beanstandungen ausgeräumt, so ist das Prüfungsverfahren durch einen Bescheid abzuschließen, der mit Auflagen verbunden werden kann. Nach der Rechnungsprüfung gibt die kirchliche Aufsichtsbehörde die Jahresrechnung einschließlich aller Unterlagen an die kirchliche Kassenstelle zurück.

#### 5. Ergänzende Regelungen

- § 73 Anwendung ergänzender Vorschriften.

Im übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Verordnung geregelt.

#### VII. Abschnitt. Rechnungs- und Zahlungsausgleich

- § 74 Grundsatz für den Rechnungs- und Zahlungsausgleich.

Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, dazu beizutragen, daß der Dienst der Kirche im Bereich der Landeskirche überall durchgeführt werden kann. Hierzu müssen sich

die Kirchgemeinden und Kirchen wegen der ungleichen Einkünfte und Lasten gegenseitig helfen. Das geschieht durch den Rechnungs- und Zahlungsausgleich. Das Nähere regeln kirchengesetzliche Bestimmungen über die Finanzierung kirchlicher Arbeit und die Finanzordnung.

#### VIII. Abschnitt. Zusammenwirken von Kirchgemeinde und Kirchenkreisverwaltung

§ 75 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchgemeinderat und Kirchenkreisverwaltung.

(1) Hält der Kirchgemeinderat eine die Kirchgemeinde betreffende Maßnahme der Kirchenkreisverwaltung für unangemessen, rechtswidrig oder versäumt die Kirchenkreisverwaltung die ihr obliegenden Aufgaben, kann der Kirchgemeinderat beim Landessuperintendenten unter Angabe der Gründe schriftlich Beschwerde einlegen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt, kann der Kirchgemeinderat sich an den Oberkirchenrat wenden. Dieser entscheidet endgültig.

(2) Hält die Kirchenkreisverwaltung eine Maßnahme des Kirchgemeinderats für rechtswidrig oder bestehen haushaltsrechtliche Bedenken, weil im Haushalt entsprechende Mittel für die Ausführung eines Beschlusses nicht vorgesehen sind und auch kein Nachtrags- oder außerordentlicher Haushaltsplan erstellt werden soll, so hat die Kirchenkreisverwaltung dies dem Kirchgemeinderat unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und besteht der Kirchgemeinderat auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet die Kirchenkreisverwaltung dem Kirchenkreisrat. Erklärt der Kirchenkreisrat die Bedenken der Kirchenkreisverwaltung für unbegründet, so hat die Kirchenkreisverwaltung die Maßnahme durchzuführen.

(3) Hat die Kirchenkreisverwaltung geltend gemacht, daß bei Durchführung der Maßnahme ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt wird, so hat der Landessuperintendent vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 2 dem Oberkirchenrat zu berichten."

22. § 67 wird § 76.

- § 76 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut: "Die kirchliche Baulast trägt der Baulastpflichtige". Satz 2 behält Bestand.

23. §§ 68 bis 75 werden §§ 77 bis 84.

24. Nach § 84 wird eine neue Abschnittsüberschrift eingefügt mit folgendem Wortlaut:

## “XI. Abschnitt. Genehmigung durch aufsichtsführende Stellen”

§ 76 wird § 85.

25. § 77 wird §§ 86 bis 88, die folgenden Wortlaut erhalten:

- § 86 Genehmigungen durch den Landessuperintendenten.

(1) Die Genehmigung des Landessuperintendenten ist erforderlich für

1. die Einteilung der Kirchgemeinde in Gemeindebezirke (§ 10 Abs. 4),
2. die Einrichtung zusätzlicher Predigtstätten (§ 10 Abs. 5),
3. die Überlassung von Kirchen und Gemeinderäumen zu Zwecken, die dem Aufbau der Kirchgemeinde nicht dienen (§ 32 Nr. 6),
4. den Erlaß von Ortssatzungen,
5. Dienstverträge, ihre Änderung und Aufhebung sowie Höhergruppierungen und Dienstanweisungen der voll- und teilbeschäftigten Mitarbeiter der Kirchgemeinde (§ 32 Nr. 2, § 52 Abs. 4) nach Vorprüfung durch die Kirchenkreisverwaltung.

(2) Gegen die Entscheidung des Landessuperintendenten kann der Oberkirchenrat angerufen werden.

- § 87 Genehmigungen durch den Oberkirchenrat.

Die Genehmigung des Oberkirchenrats ist insbesondere erforderlich für

1. den Namen von Kirchgemeinden und Kirchen (§ 11),
2. die Auseinandersetzung bei Änderungen im Bestand des Gebietes von Kirchgemeinden (§ 12 Abs. 3 und 4) sowie bei Vereinigung und Verbindung von Kirchgemeinden (§ 13),
3. die Stellenpläne sowie die Errichtung oder Veränderung von Planstellen für kirchgemeindliche haupt- oder nebenamtlich tätige Mitarbeiter,
4. den Haushaltsplan der Kassen der örtlichen Kirchen,
5. die Ausnahmen von den Bestimmungen über die Erhaltung des Ortskirchenvermögens,
6. die Verwendung und Umwandlung von Anlagevermögen (§ 57 Abs. 4),
7. einen Beschluß des Kirchgemeinderats über die Verwendung eines Überschusses zu anderen als zu den nach der Finanzordnung vorgesehenen Fällen,
8. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen,
9. die Geldbelegung gegen Hypotheken und Grundschulden, mit Ausnahme der Aufnahme von Kassenkrediten, wenn die Summe der Kassenkredite nicht höher ist als 20 % der haushaltsmäßigen Einnahmen,

10. die Niederschlagung oder den Erlaß von Forderungen, die die Summe von 1000,- DM überschreiten sowie den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten,
11. die Veräußerung, wesentliche Veränderung oder leihweise Überlassung von Sachen, die einen besonderen wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben.
12. die Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut,
13. den Abschluß von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften,
14. die Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten Vermögens oder seiner Erträge zu anderen, nicht bestimmungsgemäßen Zwecken;
15. die Annahme von Schenkungen (§§ 515 ff. BGB), Vermächtnissen, Erbschaften oder sonstigen Zuwendungen,
16. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Auflösung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmungen der Kirchen oder Kirchgemeinden sowie für die Beteiligung an ihnen (z. B. Friedhöfe, Kindergärten, Krankenhäuser, Schulen),
17. die Anlage und Erweiterung von Kirchhöfen und den Erlaß von Kirchhofsordnungen (§ 32 Nr. 7),
18. den Erlaß von Satzungen oder sonstigen Ordnungen für Einrichtungen der Kirchgemeinden und Kirchen sowie den Abschluß von Pacht- und Betriebsführungsverträgen für wirtschaftliche Unternehmungen der Kirchgemeinden oder die Beteiligung an ihnen,
19. die Mitgliedschaft der Kirchgemeinde in einem Verein, soweit dessen Satzung nicht bereits kirchenaufsichtlich genehmigt ist,
20. den entgeltlichen und unentgeltlichen Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Erbaurechten und anderen grundstücksgleichen Rechten sowie den Erwerb von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
21. die Verpachtung kirchlicher Ländereien zur land- und forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Nutzung,
22. die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke mit Ausnahme der Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
23. die Anhangigmachung eines gerichtlichen Verfahrens oder die Erledigung eines Rechtsstreites durch Vergleich.

- § 88 Kirchenaufsichtliche Genehmigung bei Verpflichtungen der örtlichen Kirchen und Kirchgemeinde zu Verfügungen.

Der kirchenaufsichtliche Genehmigungsvorbehalt für die Veräußerung oder sonstige Verfügung von Vermögenswerten gilt auch, wenn eine Verpflichtung zu einer solchen Verfügung eingegangen wird."

26. §§ 78 bis 81 werden §§ 89 bis 92.

27. § 82 wird § 93 und erhält folgenden Wortlaut:  
"§ 93 Entscheidung der Aufsichtsorgane.

(1) Der Landessuperintendent entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung in den Fällen der §§ 6 Abs. 2, 24 Abs. 2, 25 Abs. 1 und 2, 35 Abs. 6, 46 Abs. 3 und 92.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet nach den Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung, insbesondere in den Fällen der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 25 Abs. 3, 27 Abs. 5, 28, 46 Abs. 3, bei Entscheidungen im Hinblick auf den Haushaltsplan und Kassenprüfung durch die aufsichtsführenden Stellen und in den Fällen der §§ 89 und 92.

(3) Der Kirchenkreisrat entscheidet in den Fällen des § 27 Abs. 5."

28. § 83 wird § 94. In Nr. 5 wird die § 81 durch 92 ersetzt.

29. §§ 84 bis 87 werden §§ 95 bis 98.

## § 2 Inkrafttreten.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1992 in Kraft. Die Kirchenleitung kann Übergangsvorschriften erlassen, die ein abweichendes Inkrafttreten einzelner Vorschriften dieses Gesetzes ermöglichen.

Die Landessynode hat mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer kirchengesetzlichen Mitgliederzahl das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 15. März 1992

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Stier

Landesbischof

## Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

G. Nr. Kirch Mulsow, Prediger /269-1

Die Pfarrstelle in Kirch Mulsow wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Mai 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 23. April 1992  
Der Oberkirchenrat  
Stier

G. Nr. Sülstorf, Prediger / 264-1

Die Pfarrstelle in Sülstorf wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juni 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 3. Juni 1992  
Der Oberkirchenrat  
Stier

G. Nr. Neuenkirchen, Prediger /391-1

Die Pfarrstelle in Neuenkirchen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1992 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, Münzstraße 8, O-2751 Schwerin, zu richten.

Schwerin, den 4. Juni 1992  
Der Oberkirchenrat  
Stier